Endkunden Nutzungsbedingungen (EULA), sowie Nutzung von Online-Services für Dokumentenmanagement

at data Software GmbH - Auf der Steige 46 - 88326 Aulendorf, at data Infrastruktur GmbH – Am Kehler Tor 1 - 76437 Rastatt

- im Folgenden einzeln oder gemeinsam „**at data**“ genannt –

Endkunden Nutzungsbedingungen (EULA) für die Nutzung der DocuWare Online-Services

1. Gegenstand des EULA

1.1 Gegenstand dieses EULA's ist die Einräumung von eingeschränkten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten an den von der DocuWare Europe GmbH, mit Sitz am Therese-Giehse-Platz 2 in D-82110 Germering (im Folgenden: „**DocuWare**“) betriebenen und von der at data (im Folgenden Lizenzgeber) an den Endkunden (im Folgenden „Endkunde“) vertriebenen Online-Services für Dokumentenmanagementsysteme (im Folgenden: „**Online-Services**“). DocuWare kann sich seinerseits bei der Ausführung dieser Leistungen ganz oder teilweise Dritter bedienen.

1.2 Die Nutzung von Online-Services basiert auf gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von DocuWare und deren Lizenzgebern, die durch das anwendbare Recht und durch Vorschriften des internationalen Rechts geschützt sind.

1.3 Dem Endkunden werden über die in dieser EULA ausdrücklich benannten Rechte hinaus, keine weiteren Rechte, weder an den Online-Services, noch an den zugrundeliegenden Softwareprogrammen eingeräumt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

2. Nutzungsberechtigte

2.1 Nutzungsberechtigt ist der Endkunde und die vom Endkunden auf der Online-Oberfläche benannte Organisation (nachfolgend insgesamt als „**Lizenznehmer**“ bezeichnet). Der Endkunde haftet gegenüber dem Lizenzgeber für die Einhaltung dieser EULA durch die Organisation wie für eigenes Verschulden.

2.2 Die Nutzungsrechte werden zugunsten der Organisation eingeräumt, ohne dass diese jedoch berechtigt ist, selbst Ansprüche gegen den Lizenzgeber geltend zu machen. Hierzu bleibt ausschließlich der Endkunde berechtigt.

2.3 Der Lizenznehmer hat den Verlust von Zugangs- und Autorisierungscodes sowie jede missbräuchliche Nutzung unverzüglich zu melden.

3. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen

3.1 An der als Software as a Service (SaaS) betriebenen DocuWare-Software selbst (insbesondere an dessen Objekt- oder Quellcodes) werden dem Lizenznehmer keine Nutzungsrechte eingeräumt. Der Lizenznehmer erwirbt allerdings ein Recht auf
(a) Bereitstellung der Services, die von der als SaaS betriebenen DocuWare-Software generiert werden, sowie
(b) Nutzung der lokalen Anwendungen, deren Installation auf Endgeräten des Lizenznehmers für die Inanspruchnahme der Online-Services erforderlich ist, nach Maßgabe der Ziff. 4.

3.2 Die Online-Services und in Ziff. 3.1 (a) und (b) genannten Lizenzobjekte dürfen vom Lizenznehmer nur zum Zwecke des Dokumentenmanagements und nur für dessen jeweiligen internen Unternehmenszweck eingesetzt werden. Dieser ist nicht berechtigt, die Online-Services Dritten anzubieten, insbesondere nicht zur Erbringung von Dienstleistungen oder sonstigen kommerziellen Zwecken. Nicht Dritte sind Mitarbeiter oder sonstige Beschäftigte des Lizenznehmers, sofern diese für die in Satz 1 genannten Zwecke für den Lizenznehmer tätig sind.

3.3 Die Online Services werden nur für die nachfolgend spezifizierte normale Nutzung durch den Lizenznehmer zur Verfügung gestellt (im Folgenden: „**normale Nutzung**“).

Eine normale Nutzung durch den Lizenznehmer liegt immer dann vor, wenn

- die Speicherung und der Abruf von Daten und Dokumenten einzeln und manuell durch diesen Endkunden erfolgen und
- sich die zwischen dem Lizenznehmer und dem Rechenzentrum übertragene Datenmenge im üblichen Maß bewegt und
- durch innerhalb der Online Services konfigurierte Stapelverarbeitungsprozesse (Machine Workflows) oder über externe computergesteuerte Prozesse kein über das übliche Maß hinausgehender Datenverkehr und keine über das übliche Maß hinausgehende Prozessorlast erzeugt wird.

Das übliche Maß bemisst sich am durchschnittlichen tatsächlichen Nutzungsumfang aller Endkunden, jeweils unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der gebuchten Leistungen (Paket(e) plus Dokumente) und den etwaigen gebuchten Zusatzleistungen.

3.4 Bei jeder wesentlichen Überschreitung der normalen Nutzung wird der Endkunde vom Lizenzgeber oder DocuWare detailliert über die Form der wesentlichen Nutzungsüberschreitung informiert. Eine wesentliche Überschreitung der normalen Nutzung liegt ab 120% der durchschnittlichen normalen Nutzung vor (im Folgenden: „**wesentliche Überschreitung**“). Der Lizenznehmer wird die übermäßige Nutzung innerhalb von 30 Tagen auf das Normalmaß reduzieren.

Ab Zugang dieser Mitteilung ist der Lizenzgeber zur Erhebung eines angemessenen zusätzlichen Nutzungsentgeltes berechtigt, das der Lizenzgeber im eigenen billigen Ermessen gemäß dem Grad der wesentlichen Überschreitung bestimmt.

Ferner ist der Lizenzgeber bei einer wesentlichen Überschreitung berechtigt, den die wesentlichen Überschreitung hervorrufenden Einzelauftrag außerordentlich zu kündigen, sofern der Lizenzgeber bzw. DocuWare dem Endkunden die Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat und der Lizenznehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung die übermäßige Nutzung abstellt bzw. unterbindet. Eine gesonderte Kündigungsandrohung muss die Mitteilung nicht enthalten.

Zusätzlich zu den vorstehenden Maßnahmen kann der Lizenzgeber den Zugang zu den Online-Services für den jeweils betroffenen Einzelauftrag sofort und ohne Ankündigung sperren, falls

- durch wesentliche Überschreitung des Nutzungsumfangs in dem jeweils betroffenen Einzelauftrag die Nutzungsmöglichkeit der Online-Services für anderen Endkunden unverhältnismäßig stark eingeschränkt wird oder eine Gefahr für den stabilen Betrieb der Online-Services bei DocuWare hervorgerufen wird, oder
- die Nutzung der Online-Services zu einem Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus diesen EULA führt.

Der Lizenzgeber wird eine solche Sperre umgehend aufheben, sobald DocuWare oder der Lizenzgeber sich davon überzeugen, dass die Ursache für die Sperrung nachhaltig beseitigt ist.

Bei unentgeltlicher Nutzung der Online-Services im Rahmen eines Probebetriebes ist der Lizenzgeber hingegen im Falle der über die normale Nutzung hinausgehende Nutzung oder vertragswidrigen Nutzung auch ohne entsprechende Mitteilung und ohne obenstehende Einschränkungen zur sofortigen Sperrung der Online Services berechtigt.

3.5 Die Leistungserbringung kann je nach Vereinbarung mengenmäßig auf ein bestimmtes Kontingent (insbesondere bezüglich dem Umfang des gewährten Online-Speichers oder der Anzahl an erlaubten Endgeräten) be-

grenzt sein (im Folgenden: **„mengenmäßige Begrenzung“**). Vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Regelung wird bei Auslastung dieser mengenmäßigen Begrenzung keine automatische Erweiterung vorgenommen, vielmehr wird diejenige Leistung verweigert, die über das vertraglich vereinbarte Kontingent hinausgeht. Der Lizenzgeber ist für etwaige hieraus entstehende Nachteile nicht verantwortlich. Der Endkunde kann jedoch im Rahmen der Online-Services die relevante aktuelle Auslastung im System einsehen.

3.6 Der Lizenznehmer wird es unterlassen,

- rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden, oder sonst wie sittenwidrigen oder rechtswidrigen Inhalte,
- gefährlichen Daten, insbesondere Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige Malware,
- das Urheberrecht oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzende Inhalte,

in das DocuWare-System zu übermittelt und trägt - insbesondere durch die Einrichtung angemessener Zugangshindernisse - dafür Sorge, dass über seinen Zugang zum DocuWare Online-System solche Daten und Inhalte nicht durch Dritte übermittelt werden.

3.7 Zur Nutzung der Online-Services sind vom Lizenznehmer ein Internetzugang, sowie Endgeräte vorzuhalten, die den Systemanforderungen genügen, die in der bei DocuWare online abrufbaren technischen Dokumentation näher beschrieben sind. Die erforderlichen Systemanforderungen können von Zeit zu Zeit, auch während des laufenden Vertrages, den jeweiligen zeitgemäßen technischen Erfordernissen angepasst werden.

3.8 Der Lizenzgeber behält sich während der Laufzeit dieser EULA an den Online-Services, insbesondere bezüglich Gestaltung der Anwenderoberfläche und Funktionalität, vor, soweit der Funktionsumfang hierdurch nicht wesentlich vermindert wird.

3.9 Eine Änderung der Online-Services wird entweder durch Updates oder Upgrades umgesetzt.

4. Beschränktes Nutzungsrecht an Lokalen Anwendungen

Die Rechte des Lizenznehmers zur Nutzung der lokalen Anwendung sind nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht sublizenzierbar und beschränken sich auf das Recht,

(a) des Installierens der lokalen Anwendung auf eigenbetriebenen Endgeräten des Lizenznehmers,
(b) der Nutzung der lokalen Anwendung
  (i) im Rahmen der Zweckbestimmung der Online-Services, und
  (ii) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Online-Hilfe.

Dem Lizenznehmer ist jede Form des Kopierens, des Dekompilierens und des Reverse-Engineerings der Lokalen Anwendung, insbesondere zur Entschlüsselung des Quellodes untersagt, sofern nicht im Einzelfall zwingendes Recht Abweichendes vorsieht.

5. Nutzungsrechtseinräumung durch den Lizenznehmer

5.1 Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber das Recht ein, die vom Lizenznehmer zum Zwecke des Dokumentenmanagements übermittelten Daten und Dokumente zum Zwecke der Erbringung der Online-Services zu speichern, zu bearbeiten und zu archivieren oder von Dritten speichern, bearbeiten oder archivieren zu lassen, sofern sämtliche Vertraulichkeitsverpflichtungen und Verpflichtung Datenschutz gewahrt werden.

5.2 Werden der Lizenzgeber und/oder DocuWare von Dritten in Anspruch genommen auf Grund (a) einer Verletzung von Ziff. 5.1 dieser EULA durch den Endkunden oder (b) wegen einer Übermittlung unzulässiger Inhalte gemäß Ziff. 3.5, wird der Lizenznehmer sowohl den Lizenzgeber als auch DocuWare von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

6. Vertraulichkeit

6.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, zugänglich gemachte Informationen, Daten und Dokumente geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und nur im Rahmen der Online-Services zu nutzen und diese Geheimhaltungsverpflichtung denjenigen Personen dauernd aufzulegen, die Kenntnis erhalten müssen.

6.2 Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Informationen,

(a) die sich in schriftlicher Form vor Vertragsschluss bereits im Besitz der anderen Partei befanden, oder
(b) die der Allgemeinheit auf Grund von Veröffentlichungen Dritter ohne Zutun der empfangenden Partei zugänglich geworden sind.

Vertrag über die Nutzung von Online-Services für Dokumentenmanagement

1. Gegenstand des EULA

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Leistungserbringung von Online-Services für Dokumentenmanagementsysteme, die von der at data (im Folgenden **Lizenzgeber**) an den Endkunden (im Folgenden „**Endkunden**“) vertrieben und von der DocuWare Europe GmbH, mit Sitz am Therese-Giehse-Platz 2 in D-82110 Germering (im Folgenden: „**DocuWare**“) für den Lizenzgeber erbracht werden. DocuWare kann sich seinerseits bei der Ausführung dieser Leistungen ganz oder teilweise Dritter bedienen.

1.2 Die Nutzung von Online-Services basiert auf gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von DocuWare und deren Lizenzgebern, die durch das anwendbare Recht und durch Vorschriften des internationalen Rechts geschützt sind.

1.3 Dem Endkunden werden über die in diesen Vertrag ausdrücklich benannten Rechte hinaus, keine weiteren Rechte, weder an den Online-Services, noch an den zugrundeliegenden Softwareprogrammen eingeräumt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

2. Nutzungsberechtigte

2.1 Nutzungsberechtigt ist der Endkunde und die vom Endkunden auf der Online-Oberfläche benannte Organisation (nachfolgend insgesamt als „**Lizenznehmer**“ bezeichnet). Der Endkunde haftet gegenüber dem Lizenzgeber für die Einhaltung dieser EULA durch die Organisation wie für eigenes Verschulden.

2.2 Die Nutzungsrechte werden zugunsten der Organisation eingeräumt, ohne dass diese jedoch berechtigt ist, selbst Ansprüche gegen den Lizenzgeber geltend zu machen. Hierzu bleibt ausschließlich der Endkunde berechtigt.

2.3 Der Lizenznehmer hat den Verlust von Zugangs- und Autorisierungscodes sowie jede missbräuchliche Nutzung unverzüglich zu melden.

3. Vertragsschluss/individuelle Anpassungen

Mit Unterzeichnung gibt der Endkunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss dieses Vertrages ab. Sofern der Lizenzgeber das Angebot nicht ausdrücklich oder schlüssig durch Leistungserbringung annimmt, gilt das Angebot von dem Lizenzgeber trotz Unterzeichnung dieses Dokuments erst dann als angenommen, wenn

der Lizenzgeber nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen (Kapazitätsprüfungsfrist) ab Angebotsabgabe dem Angebot widerspricht.

4. Allgemeine Nutzungsumfang/Nutzungsbeschränkungen

4.1 Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen bestimmt sich nach dem unterzeichneten Angebot.

4.2 An der als Software as a Service (SaaS) betriebenen DocuWare-Software selbst (insbesondere an dessen Objekt- oder Quellcodes) werden dem Lizenznehmer keine Nutzungsrechte eingeräumt. Der Lizenznehmer erwirbt allerdings ein Recht auf
(a) Bereitstellung der Services, die von der als SaaS betriebenen DocuWare-Software generiert werden, sowie
(b) Nutzung der lokalen Anwendungen, deren Installation auf Endgeräten des Lizenznehmers für die Inanspruchnahme der Online-Services erforderlich ist, nach Maßgabe der Ziff. 5.

4.3 Die Online-Services und in Ziff. 4.2 (a) und (b) genannten Lizenzobjekte dürfen vom Lizenznehmer nur zum Zwecke des Dokumentenmanagements und nur für dessen jeweiligen internen Unternehmenszweck eingesetzt werden. Dieser ist nicht berechtigt, die Online-Services Dritten anzubieten, insbesondere nicht zur Erbringung von Dienstleistungen oder sonstigen kommerziellen Zwecken. Nicht Dritte sind Mitarbeiter oder sonstige Beschäftigte des Lizenznehmers, sofern diese für die in Satz 1 genannten Zwecke für den Lizenznehmer tätig sind.

4.4 Der Lizenzgeber schuldet außerhalb der regelmäßigen Wartungsfenster eine Verfügbarkeit der Online-Services von 99,5 % im Kalenderjahresmittel. Ausfallzeiten die auf einen von höherer Gewalt verursachten Umstand zurückgehen, bleiben hierbei ebenso wie geplante Wartungsfenster außer Betracht. Derartige Wartungsfenster werden höchstens 4-mal pro Jahr für eine Dauer von maximal je 8 Stunden vom Lizenzgeber in Anspruch genommen. Die Termine dieser Wartung werden möglichst mindestens 5 Tage im Voraus per E-Mail oder auf der Website von DocuWare angekündigt.

4.5 Die Online Services werden nur für die nachfolgend spezifizierte normale Nutzung durch den Lizenznehmer zur Verfügung gestellt (im Folgenden: „**normale Nutzung**“).

Eine normale Nutzung durch den Lizenznehmer liegt immer dann vor, wenn

- die Speicherung und der Abruf von Daten und Dokumenten einzeln und manuell durch diesen Endkunden erfolgen und
- sich die zwischen dem Lizenznehmer und dem Rechenzentrum übertragene Datenmenge im üblichen Maß bewegt und
- durch innerhalb der Online Services konfigurierte Stapelverarbeitungsprozesse (Machine Workflows) oder über externe computergesteuerte Prozesse kein über das übliche Maß hinausgehender Datenverkehr und keine über das übliche Maß hinausgehende Prozessorlast erzeugt wird.

Das übliche Maß bemisst sich am durchschnittlichen tatsächlichen Nutzungsumfang aller Endkunden, jeweils unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der gebuchten Leistungen (Paket(e) plus Dokumente) und den etwaigen gebuchten Zusatzleistungen.

4.6 Im Falle einer wesentlichen Überschreitung der normalen Nutzung wird der Endkunde vom Lizenzgeber detailliert über die Form der wesentlichen Nutzungsüberschreitung informiert. Eine wesentliche Überschreitung der normalen Nutzung liegt ab 120% der durchschnittlichen normalen Nutzung vor (im Folgenden: „**wesentliche Überschreitung**“). Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer Gelegenheit geben, die übermäßige Nutzung innerhalb von 7 Tagen auf das Normalmaß zu reduzieren.

Ab Zugang dieser Mitteilung ist der Lizenzgeber zur Erhebung eines angemessenen zusätzlichen Nutzungsentgeltes berechtigt, das der Lizenzgeber im eigenen billigen Ermessen gemäß dem Grad der wesentlichen Überschreitung bestimmt.

Ferner ist der Lizenzgeber bei einer wesentlichen Überschreitung berechtigt, den die wesentliche Überschreitung hervorrufenden Einzelauftrag außerordentlich zu kündigen, sofern der Lizenzgeber dem Endkunden die Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat und der Lizenznehmer nicht innerhalb von 7 Tagen nach dieser Mitteilung die übermäßige Nutzung abstellt bzw. unterbindet. Eine gesonderte Kündigungsandrohung muss die Mitteilung nicht enthalten.

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach Ziff. 2.3 kann der Lizenzgeber den Zugang zu den Online-Services sofort und ohne Ankündigung sperren, falls

- durch wesentliche Überschreitung des Nutzungsumfangs in dem jeweils betroffenen Einzelauftrag die Nutzungsmöglichkeit der Online-Services für anderen Endkunden unverhältnismäßig stark eingeschränkt wird oder eine Gefahr für den stabilen Betrieb der Online-Services bei DocuWare hervorgerufen wird, oder
- die Nutzung der Online-Services zu einem Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus diesen EULA führt.

Der Lizenzgeber wird eine solche Sperre umgehend aufheben, sobald DocuWare oder der Lizenzgeber sich davon überzeugen, dass die Ursache für die Sperrung nachhaltig beseitigt ist.

Bei unentgeltlicher Nutzung der Online-Services im Rahmen eines Probebetriebes ist der Lizenzgeber hingegen im Falle der über die normale Nutzung hinausgehende Nutzung oder vertragswidrigen Nutzung auch ohne entsprechende Mitteilung und ohne obenstehende Einschränkungen zur sofortigen Sperrung der Online Services berechtigt.

4.7 Die Leistungserbringung kann je nach Vereinbarung mengenmäßig auf ein bestimmtes Kontingent (insbesondere bezüglich dem Umfang des gewährten Online-Speichers oder der Anzahl an erlaubten Endgeräten) begrenzt sein (im Folgenden: **„mengenmäßige Begrenzung“**). Vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Regelung wird bei Auslastung dieser mengenmäßigen Begrenzung keine automatische Erweiterung vorgenommen, vielmehr wird diejenige Leistung verweigert, die über das vertraglich vereinbarte Kontingent hinausgeht. Der Lizenzgeber ist für etwaige hieraus entstehende Nachteile nicht verantwortlich. Der Endkunde kann jedoch im Rahmen der Online-Services die relevante aktuelle Auslastung im System einsehen.

4.8 Der Lizenznehmer wird es unterlassen,

- rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden, oder sonst wie sittenwidrigen oder rechtswidrigen Inhalte,
- gefährlichen Daten, insbesondere Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige Malware,
- das Urheberrecht oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzende Inhalte,

in das DocuWare-System zu übermittelt und trägt - insbesondere durch die Einrichtung angemessener Zugangshindernisse - dafür Sorge, dass über seinen Zugang zum DocuWare Online-System solche Daten und Inhalte nicht durch Dritte übermittelt werden.

4.9 Zur Nutzung der Online-Services sind vom Lizenznehmer ein Internetzugang sowie Endgeräte vorzuhalten, die den Systemanforderungen genügen, die in der bei DocuWare online abrufbaren technischen Dokumentation näher beschrieben sind. Die erforderlichen Systemanforderungen können von Zeit zu Zeit, auch wäh-

rend des laufenden Vertrages, den jeweiligen zeitgemäßen technischen Erfordernissen angepasst werden.

4.10 Der Lizenzgeber behält sich während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen an den Online-Services, insbesondere bezüglich Gestaltung der Anwenderoberfläche und Funktionalität vor, soweit der Funktionsumfang hierdurch nicht wesentlich vermindert wird.

4.11 Eine Änderung der Online-Services wird entweder durch Updates oder Upgrades umgesetzt. Über die Änderung der Online-Services wird der Lizenzgeber oder DocuWare innerhalb eines angemessenen Zeitraums (möglichst 3 Wochen zuvor) informieren.

5. Beschränktes Nutzungsrecht an lokalen Anwendungen

Die Rechte des Lizenznehmers zur Nutzung der lokalen Anwendung sind nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht sublizenzierbar und beschränken sich auf das Recht,

(a) des Installierens der lokalen Anwendung auf eigenbetriebenen Endgeräten des Lizenznehmers,
(b) der Nutzung der lokalen Anwendung
  (i) im Rahmen der Zweckbestimmung der Online-Services, und
  (ii) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Online Hilfe.

Dem Lizenznehmer ist jede Form des Kopierens, des Dekompilierens und des Reverse-Engineerings der Lokalen Anwendung, insbesondere zur Entschlüsselung des Quellodes untersagt, sofern nicht im Einzelfall zwingendes Recht Abweichendes vorsieht.

6. Nutzungsrechtseinräumung durch den Lizenznehmer

6.1 Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber das Recht ein, die vom Lizenznehmer zum Zwecke des Dokumentenmanagements übermittelten Daten und Dokumente zum Zwecke der Erbringung der Online-Services zu speichern, zu bearbeiten und zu archivieren oder von Dritten speichern, bearbeiten oder archivieren zu lassen, sofern sämtliche Vertraulichkeitsverpflichtungen und Verpflichtung Datenschutz gewahrt werden.

6.2 Werden der Lizenzgeber und/oder DocuWare von Dritten in Anspruch genommen auf Grund (a) einer Verletzung von Ziff. 6.1 dieses Vertrages durch den Endkunden oder (b) wegen einer Übermittlung unzulässiger Inhalte gemäß Ziff. 4.8, wird der Lizenznehmer sowohl den Lizenzgeber als auch DocuWare von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

7. Beendigung des Vertrages/Reduzierung des Leistungsumfangs

7.1 Der Vertrag verlängert sich um 12 Monate, wenn nach Ablauf einer Basislaufzeit von 12 Monaten mit einer Frist von 4 Monaten (im Folgenden: „**ordentliche Kündigungsfrist**“) gekündigt wird, sofern nicht im **Angebot** Abweichendes vereinbart wurde.

7.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt jedoch in allen Fällen unberührt.
Für den Lizenzgeber liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn DocuWare dem Lizenzgeber den für die Leistungserbringung zugrundeliegenden Vertrag kündigt. In diesem Fall kann der Lizenzgeber mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Kündigung von DocuWare gegenüber dem Lizenzgeber wirksam wird.

7.3 Der Endkunde kann statt der ordentlichen Kündigung in den Zeiträumen, in denen nach Ziff. 4.1 eine ordentliche Kündigung zulässig wäre, die Reduzierung des Leistungsumfangs um einzelne Zusatzleistungen oder auf ein umsatzschwächeres Leistungspaket mit Wirkung zu obenstehenden ordentlichen Kündigungsfristen verlangen. Der Lizenzgeber wird einem solchen Verlangen nur aus wichtigem Grund widersprechen. Widerspricht der Lizenzgeber dieser Reduzierung innerhalb von drei Wochen aus wichtigem Grund, so kann der Endkunde entweder diesen Vertrag kündigen oder die Fortführung des Vertrages zu dem bisherigen Leistungsumfang verlangen.

8. Vergütung

8.1 Der Endkunde hat für die Bereitstellung der jeweils gebuchten Online-Services ein monatliches Entgelt zu entrichten, das sich aus den gebuchten Leistungen gemäß **Angebot** errechnet.

8.2 Eine Änderung dieser Preise und Konditionen erfolgt durch eine entsprechende Bereitstellung einer neuen Preis- und Konditionenliste an den Endkunden durch den Lizenzgeber und steht in dessen Ermessen. Die Bereitstellung einer solchen Preise- und Konditionenliste wirkt automatisch für neu abzuschließende Verträge, sowie für die Hinzubuchung von Zusatzleistungen.

8.3 Hinsichtlich der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung kann der Lizenzgeber mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten mit Wirkung zum Monatsanfang die Preise gegenüber dem Endkunden einseitig anpassen. Als Ankündigung gilt auch die Bereitstellung einer aktualisierten Preisliste. Die Preiserhöhung darf innerhalb eines Kalenderjahres maximal zwei (2) Prozent bezogen auf die Gesamtvergütung (inklusive sämtliche Zusatzleistungen) betragen. Ergibt sich aus den Preisänderungen tatsächlich rechnerisch ein höherer Betrag, so schuldet der Endkunde nur die maximal zulässige Preiserhöhung.

9. Fälligkeit/Abrechnung

9.1 Der Lizenzgeber rechnet gegenüber dem Endkunden monatlich im Voraus ab. Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zahlbar.

9.2 Der Endkunde gerät bei Nichtzahlung automatisch und ohne weitere Mahnung zwei Wochen nach Zugang der Rechnung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem von dem Lizenzgeber geführten Konto maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist der Lizenzgeber berechtigt die Leistungserbringung einzustellen. Der Lizenzgeber wird in aller Regel die Leistungseinstellung zuvor ankündigen.

9.3 Der Endkunde kann gegen die Forderung von dem Lizenzgeber nur mit unbestrittenen oder titulierten Gegenforderungen aufrechnen.

9.4 Der Endkunde wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen des Lizenzgebers gegen den Endkunden zur Sicherung der Forderungen von DocuWare vorausabgetreten sind, jedoch der Lizenzgeber zur Einziehung der Forderungen gegen den Endkunden bis zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt ist. Sobald dem Endkunden ein entsprechender Widerruf zugeht oder der Widerruf dem Endkunden zur Kenntnis gelangt, kann der Endkunde nur noch mit befreiender Wirkung an DocuWare und nicht mehr an den Lizenzgeber leisten.

10. Mitwirkungspflichten des Endkunden

Der Endkunde verpflichtet sich selbst angemessene Vorkehrungen zur Verfügbarkeit und Sicherung von Daten und Dokumenten von unternehmenskritischer Bedeutung außerhalb der Online-Services zu treffen, um sich vor einer Nichtverfügbarkeit, einer eingeschränkten Verfügbarkeit der Online-Services oder vor einem Datenverlust zu schützen.

11. Gewährleistung

11.1 Der Endkunde hat Mängel an den Online-Services unverzüglich gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich zu rügen.

11.2 Ein Mangel an den Online-Services liegt nur vor, wenn

a. die tatsächliche Beschaffenheit von der vereinbarten Beschaffenheit erheblich abweicht, und

b. die Mangelerscheinung reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben angezeigt werden kann.

11.3 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, wenn

a. die Brauchbarkeit der Online-Services nur unerheblich beeinträchtigt ist, oder

b. der Mangel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gerügt wurde.

11.4 Der Endkunde wird nur dann Mängel anzeigen, deren Berechtigung er selbst verifiziert hat. Insbesondere wird der Endkunde keine Mängel anzeigen, die bedingt sind durch Fehler, Probleme und Unzulänglichkeiten bei der Anwendung der Online-Services, in der Systemumgebung des Endkunden oder sonst wie im Verantwortungsbereich des Endkunden liegen (wie etwa Mängel des Internetanschlusses).

11.5 Nach Maßgabe von Ziff. 11.1, 11.3, 11.4 ordnungsgemäß und zu recht angezeigte Mängel wird Lizenzgeber innerhalb angemessener Frist beseitigen oder durch Dritte (insbesondere DocuWare) beseitigen lassen, und zwar nach Wahl des Lizenzgebers durch das Einspielen eines Patches, einer Umgehungslösung, eines Updates oder eines Upgrades. Ist eine Beseitigung des Mangels mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so ist der Lizenzgeber zur Kündigung des Einzelauftrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

11.6 Der Endkunde ist nur berechtigt die Vergütung zu mindern, soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt und mehrere Nutzer von DocuWare Online-Services ebenfalls eine Minderung wegen desselben Mangels berechtigterweise geltend gemacht haben. Die Minderungsquote ermittelt sich in diesem Fall anhand des Grades der aus dem Mangel resultierenden Beeinträchtigung der Funktionalität. Im Falle des Unterschreitens der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit der Online-Services nach Ziff. 4.4 dieses Vertrages, ist der Endkunde nur berechtigt das Nutzungsentgelt des Kalenderjahres um so viel Prozent zu kürzen, wie die zugesagte Verfügbarkeit in diesem Kalenderjahr unterschritten wurde.

11.7 Schadenersatzansprüche des Endkunden wegen Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, diese wurden von DocuWare verschuldet. Zusätzlich gilt Ziff. 12 dieses Vertrages.

12. Haftung des Lizenzgebers

12.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Lizenzgeber Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Lizenzgeber eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte. Ein Schaden ist insbesondere dann nicht vorhersehbar, wenn der Schaden nur auf Grund der schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht des Endkunden gemäß Ziff. 10 eingetreten ist;

(b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 12.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertrauen darf.

12.2 Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 12.1 (b) beschränkt auf EUR 10.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 20.000,-.

12.3 Für alle Ansprüche gegen den Lizenzgeber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Auf-wendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Vertraulichkeit

13.1 Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig zugänglich gemachte Informationen, Daten und Dokumente geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und nur im Rahmen der Online-Services zu nutzen und diese Geheimhaltungsverpflichtung denjenigen Personen dauernd aufzulegen, die Kenntnis erhalten müssen.

13.2 Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Informationen,

(a) die sich in schriftlicher Form vor Vertragsschluss bereits im Besitz der anderen Partei befanden, oder

(b) die der Allgemeinheit auf Grund von Veröffentlichungen Dritter ohne Zutun der empfangenden Partei zugänglich geworden sind.

14. Sonstiges

14.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen dieses Vertrages, ist der Ort des Hauptsitzes des Lizenzgebers.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.3 Erweist sich einer der Punkte dieses Vertrages als rechtlich unwirksam, so bleibt die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Punkte davon unberührt.

14.4 Die Unterzeichnende Person des Endkunden sichert zu, zur Vertretung des Endkunden berechtigt zu sein.